

# Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Gemeinde Hambühren die

## Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters (Direktwahl)

statt.

Eine etwaige Stichwahl findet am 16. Juni 2019 statt.

Die Wahl (sowie auch die etwaige Stichwahl) dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Hambühren ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk Nr. | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums |
|----------------|-----------------------------|---------------------------|
| 1              | Manfred-Holz Grundschule    | Hehlenbruchweg 37         |
| 2              | Salon Schnittstelle         | Wacholderweg 1            |
| 3              | Caritas Point               | Ostlandstraße 22 A        |
| 4              | Katholische Kirche          | Eichendorffstraße 7       |
| 5              | Obels-Jünemann Stiftung     | Wiesenweg 48              |
| 6              | Hotel Zur Heideblüte        | Celler Straße 1 – 3       |
| 7              | Grundschule Oldau           | Oldauer Straße 4          |
| 8              | Schützenhaus Oldau          | Am Bahnhof 8              |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus Hambühren, Sitzungssaal Rathaus, Versonstraße 7, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten nach Feststellung der Wahlberechtigung vom Wahlvorstand wieder ausgehändigt. **Sie gilt auch für die etwaige Stichwahl am 16. Juni 2019.**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde Hambühren
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Hambühren**
  - oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Hambühren einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeinde Hambühren übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde Hambühren abgegeben werden. Der Wahlschein kann auch ohne die Briefwahlunterlagen beantragt werden, wenn die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum in der Gemeinde Hambühren erfolgen soll.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

|                                     |
|-------------------------------------|
| Ort, Datum<br>Hambühren, 06.05.2019 |
|-------------------------------------|

|   |
|---|
| Die Gemeindebehörde<br>Gemeinde Hambühren<br>Peters<br>Stellv. Wahlleiter |
|---|